

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Osdorf-Felm-Lindhöft

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft hat am ...*2.12.2020*... aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 30 Jahre	€ 210,00
b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre	€ 1.460,00
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 30 Jahre	€ 540,00
b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre	€ 1.800,00
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
für 30 Jahre – je Grabbreite	€ 1.470,00
Verlängerung pro Grabbreite jährlich, mind. für 5 Jahre	€ 49,00
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
für 30 Jahre- je Grabbreite	€ 2.250,00
Verlängerung pro Grabbreite jährlich, mind. für 5 Jahre	€ 75,00

5. Umwandlung in Rasen (bei vorzeitiger Rückgabe) pro Grabbreite und Jahr	€	24,50
6. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre für 2 Urnen Verlängerung jährlich (pro Grabstätte), mind. für 5 Jahre	€	1.120,00 € 56,00
7. Himmelsgarten (incl. Grabfeldunterhaltung)		
a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabbreite	€	2.370,00
Verlängerung jährlich pro Grabbreite, mind. für 5 Jahre	€	79,00
b) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	€	795,00
Verlängerung jährlich pro Grabbreite, mind. für 5 Jahre	€	39,75
c) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre	€	1.400,00
Verlängerung jährlich (pro Grabstätte), mind. für 5 Jahre	€	70,00
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	€	1.800,00
Verlängerung jährlich (pro Grabstätte), mind. für 5 Jahre	€	90,00
8. Baumbestattung Gemeinschaftsbaum		
a) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne für 20 Jahre	€	1.400,00
Verlängerung jährlich pro Grabstätte, mind. für 5 Jahre	€	70,00
b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	€	1.800,00
Verlängerung jährlich pro Grabstätte, mind. für 5 Jahre	€	90,00
9. Grabplatten für §6 I. 7. c,d und 8. a,b		
d) 1/3 Grabplatte incl. verlegen pro Name	€	95,00
e) Ganze Grabplatte incl. verlegen pro Name	€	285,00
f) Inschrift pro Zeichen	€	11,50
10. Baumbestattung Familienbaum (für bis zu 6 Urnen)		
a) für 20 Jahre als Vorkauf	€	2.025,00
b) für 20 Jahre incl. Erstbeisetzung einer Urne	€	3.195,00
c) für jede weitere Urnenbeisetzung für 20 Jahre	€	1.198,00
11. Für eine Urnenbeisetzung in der		
a) Urnengemeinschaftsanlage in Rasen (1 Urne)	€	1.400,00
b) Urnensozialbestattung im Auftrag der Ordnungsämter	€	300,00
12. Überlassung von Nebenland (Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht) für die Dauer der Nutzungszeit je Grabbreite und Jahr	€	10,00
13. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 8. (9) berechnet.		

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsanlage	€	32,00
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit		
a) liegendes Grabmal	€	55,00

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die nachstehenden Friedhofsgebührensatzungen vom 01.05.2018 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Osdorf, den 22.12.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
Der Kirchengemeinderat



[Handwritten signature]

Vorsitzende(r)

[Handwritten signature]

(Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 21.12.2020

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt

am 19.04.2021

3. veröffentlicht

am 30.4.2021 in der Eckernförder Zeitung

am " auf der homepage kkre.de/Friedhöfe

am " öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

[Handwritten signature]
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 19.04.21

